



AMFT-Newsletter

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir geben Ihnen mit den folgenden Informationen einen kontinuierlichen Überblick zu aktuellen Themen unserer Branche. Aktuelle Informationen bedeuten einen erheblichen Vorsprung in der unternehmerischen Gestaltung, bei Entscheidungen und im Wettbewerb. Bereiche wie Technik, nationales und europäisches Baurecht, Normen und Vorgaben aus Regelwerken beeinflussen schon jetzt unsere Arbeitswelt in einem sehr großen Ausmaß. Neben aktuellen wirtschaftlichen Verwerfungen stehen uns künftig weitere weitreichende Herausforderungen wie z.B. Klimaneutralität, Integration von Nachhaltigkeitsanforderungen oder die Kreislaufwirtschaft ins Haus, um nur einige zu nennen.

Noch nie war es so wichtig eine Vertretung bei all diesen relevanten nationalen und internationalen Entwicklungen zu haben. Die AMFT nimmt diesen Auftrag aktiv wahr und Sie profitieren direkt davon. Die Mitgliedschaft in unserer Gemeinschaft bedeutet mehr als das Bekenntnis zur Branchensolidarität und Bildungs- und Wissensmanagement entscheidet mehr denn je über den künftigen Unternehmenserfolg. Gemeinsam mit Ihnen stehen wir auch in diesen bewegten Zeiten für eine erfolgreiche Zukunft.

INHALT

1. [AMFT^{INSIDE} Wichtige Befragung zum Waagriss im Zuge der Überarbeitung der ÖNORM B 2225 „Metallbauarbeiten – Werkvertragsnorm“](#)
2. [Rechtswidrige Absprachen bei "privaten" Vergaben](#)
3. [Ausscheiden von Angeboten wegen mangelhafter Preisangaben](#)
4. [Allianz für mehr Fairness am Bau bei Hitze](#)
5. [Klimaresilienz – Wetterextremen trotzen](#)
6. [Brandschutztüren – Wie gehts es weiter mit der Normung?](#)
7. [Kalte Progression: steuerliche und bürokratische Erleichterungen für Unternehmen - Details](#)
8. [Das Fahrtenbuch in der Praxis](#)
9. [Dienstfahrten ins Ausland](#)
10. [Metallpreismonitor](#)
11. [Webinar: Künstliche Intelligenz & Rechtsschutz](#)
12. [9. Österreichisches Baurechtsforum 2024](#)
13. [Werklohnsicherheit und Bauhandwerkersicherung in Österreich und Europa](#)
14. [6. Wiener Produktionstechnik Kongress \(WPK2024\)](#)
15. [Praxis-Seminar "Barrierefreie Fenster und Türen"](#)
16. [14. Kongress der IG Lebenszyklus Bau](#)
17. [Aktuelles aus der Normung](#)
18. [Baukostenveränderungen Juni 2024](#)

1. AMFT^{INSIDE} Wichtige Befragung zum Waagriss im Zuge der Überarbeitung der ÖNORM B 2225 „Metallbauarbeiten – Werkvertragsnorm“

Derzeit befindet sich die ÖNORM B 2225 „Metallbauarbeiten, Herstellung von Stahl- und Aluminiumtragwerken sowie Korrosionsschutzarbeiten – Werkvertragsnorm“ aus dem Jahr 2010 in Überarbeitung. Diese österreichische Werkvertragsnorm ist die **einzige Norm, wo für den Hochbau konkretisierende Angaben für die Übergabe des Höhenpunktes (Waagriss), für die zum Teil zu duzenden gleichzeitig am Projekt arbeitenden Professionisten gemacht werden**. In der derzeit noch gültigen Fassung ist dazu unter Punkt 4.3 Folgendes ausgeführt:

4.3 Vom Auftraggeber zu erbringende Voraussetzungen

Für das Versetzen und Bearbeiten von Bauteilen sind die Erreichbarkeit und die Zugänglichkeit der Einbaustellen sicherzustellen.

Ein Höhenpunkt ist geschoßweise zu übergeben. Bei Entfernungen über 25 m vom vorgegebenen Punkt sowie bei Rampen innerhalb des Geschoßes (vor und ab dieser Höhenänderung) ist je ein weiterer Höhenpunkt zu übergeben.

Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt und es werden dementsprechend meist im Stiegenhausbereich bzw. nach Bedarf Höhenmarken gesetzt, von denen alle am Projekt tätigen Professionisten auszugehen haben.

Es wird jetzt in der Überarbeitung darüber diskutiert diesen Passus **ersatzlos zu streichen**, da unter anderem in der ÖNORM B 2110:2023 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen – Werkvertragsnorm“ eine allgemeine Formulierung aufgenommen wurde, die aber nicht gewerkespezifisch für den Hochbau verfasst ist.

Der Entfall des Passus hätte zur Folge, dass entsprechend der ÖNORM B 2110:2023 jeder Professionist im Zuge seiner zu erbringenden Nebenleistungen, seine erforderlichen Waagrisse auf Basis von vorhandenen Hauptpunkten der Absteckung am Objekt übernimmt oder herstellt.

Für die Darlegung der baupraktischen Anforderungen, der am Hochbau tätigen Professionisten, ersuchen wir um [Beantwortung folgender Fragen](#), um eine statistisch aussagekräftige und verwertbare Information zu erhalten:

1. Ist Ihr Unternehmen überwiegend im Hochbau tätig?
2. Ist für Ihr Unternehmen die derzeit in der ÖNORM B 2225 enthaltene Formulierung unter Punkt 4.3 zur Übergabe der Höhenpunkte wie angegeben relevant?
3. Wäre das ersatzlose Streichen dieser Formulierung für das Gelingen des Werkes und das Zusammenwirken der Professionisten am Projekt nachteilig?
4. Soll die Formulierung in der Norm weiter erhalten bleiben und gegebenenfalls weiter konkretisiert werden?



Wir bitten eingehend um aktive Beteiligung an der Befragung bis spätestens 23. August 2024 zu diesem wichtigen Thema für die am Hochbau tätigen Unternehmen des Metallbaus!

Alle Angaben werden vertraulich behandelt und eine reine statistische Auswertung der erhaltenen Informationen dazu erstellt.

Als Benefit für Ihre Teilnahme erhalten Sie das Ergebnis der Befragung, sobald dieses vorliegt.

Gegebenenfalls erhalten Sie die Befragung noch gesondert.

2. Rechtswidrige Absprachen bei "privaten" Vergaben

Seit 2002 gibt es die Strafbestimmung des § 168b im Strafgesetzbuch: Danach macht sich strafbar, „wer bei einem Vergabeverfahren einen Teilnahmeantrag stellt, ein Angebot legt oder Verhandlungen führt, die auf einer rechtswidrigen Absprache beruhen, die darauf abzielt, den Auftraggeber zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen“.

Strafbar sind also „rechtswidrige Absprachen“, die zum Ziel haben, den Ausgang des Wettbewerbs zu beeinflussen. Seit es diese Bestimmung gibt, war unklar, ob sie auch für „private“ Vergaben gilt oder nur für solche, für die das Vergaberecht (vor allem das Bundesvergabegesetz – BVergG) gilt. Viele meinten, dass das nicht der Fall wäre. Zu dieser Meinung konnte man schon deshalb leicht kommen, weil § 168b StGB typisch vergaberechtliche Begriffe wie „Vergabeverfahren“ oder „Teilnahmeantrag“ verwendet.

Private Vergaben sind mitgemeint

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat nun aber klargestellt (Entscheidung vom 21.11.2023, 11 Os 112/23i), dass die Strafbestimmung weit zu verstehen ist. Sie umfasst auch „private“ Vergaben, oder auch Vergaben öffentlicher oder Sektorenauftraggeber, die vom Anwendungsbereich des BVergG ausgenommen sind. Aber, so der OGH weiter, die Begriffsdefinitionen des BVergG sind für die Auslegung von § 168b StGB dennoch relevant: „Vergabeverfahren“ bedeutet daher etwa – im Sinne der Definition des BVergG – „Verfahren zur Beschaffung von Leistungen“; und „Auftraggeber ist „jeder Rechtsträger, der vertraglich an einen Auftragnehmer einen Auftrag zur Erbringung von Leistungen gegen Entgelt erteilt oder zu erteilen beabsichtigt“. Die Begründung, warum dieses Strafbestimmung weit zu verstehen ist, ist im Wesentlichen folgende: Zunächst enthält der Wortlaut keine ausdrückliche Einschränkung auf öffentliche Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber, sondern spricht allgemein von „Auftraggebern“. Der OGH konnte daher mangels ausdrücklichen Bezugs auf das Vergaberecht keine Verweisung auf das BVergG erkennen (schon gar keine sogenannte „dynamische“ Verweisung; das wäre nicht nur eine Verweisung auf eine bestimmte Fassung des BVergG, sondern eine allgemeine Verweisung, sodass jede Änderung des BVergG auch auf den Inhalt der verweisenden Norm – hier also § 168b StGB – durchschlagen würde).

Außerdem war es historisch betrachtet ein zentrales Ziel dieser Gesetzesbestimmung, Strafbarkeitslücken im Wettbewerbs-, Kartell- und Strafrecht zu verhindern (oder zu schließen). Insbesondere war es in einigen Fällen trotz nachgewiesenen Absprachen nicht möglich, zu einer Verurteilung im Strafprozess wegen Betrugs zu kommen, weil kein Schaden nachweisbar war; denn anders als für § 168b StGB muss für Betrug (§ 146 StGB) auch ein Schaden nachweisbar sein.

Das sagt der OGH

Und das Kartell- und Wettbewerbsrecht umfasst zweifellos nicht nur Wettbewerbssituationen nach Vergaberecht, sondern auch „private“ Sachverhalte außerhalb des Vergaberechts. Wenn es bei § 168b StGB also darum geht, diese Rechtsgebiete zu ergänzen bzw. einzubeziehen, so muss die Bestimmung auch für „private“ Vergaben gelten.

Der OGH setzte sich letztlich auch mit der in der Literatur geäußerten Ansicht auseinander, dass für die Anwendbarkeit von § 168b StGB relevant wäre, ob es sich um einen „privaten Auftraggeber“ handle. Das ist laut OGH aber schon deshalb kein geeignetes Abgrenzungskriterium, weil das BVergG selbst auch (teilweise) für Auftraggeber gilt, die „privat“ sind, also an denen die öffentliche Hand in keiner Weise beteiligt oder bei denen sie sonst beherrschend tätig ist. Das betrifft insbesondere private Sektorenauftraggeber, für die der gesamte Sektorenbereich gilt; aber auch in jenem Teil des BVergG, der grundsätzlich nur öffentliche Auftraggeber betrifft, gibt es Bestimmungen, nach denen auch private Auftraggeber zur Anwendung des BVergG verpflichtet sein können (siehe § 4 Abs. 2 bis 4 BVergG 2018).

3. Ausscheiden von Angeboten wegen mangelhafter Preisangaben

Mängel in der Preisgestaltung eines Angebots können in mehrfacher Hinsicht zum seinem Ausscheiden führen. Ein Fallbeispiel zeigt die Hintergründe.

Zunächst ist § 141 Abs. 1 Ziffer 3 (im Sektorenbereich § 302 Abs. 1 Ziffer 3) Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG 2018) der einschlägige Ausscheidenstatbestand: Demnach sind Angebote auszuschneiden, „die eine – durch eine vertiefte Angebotsprüfung festgestellte – nicht plausible Zusammensetzung des Gesamtpreises (z.B. spekulative Preisgestaltung) aufweisen“. Der zentrale Prüfmaßstab dafür ist die betriebswirtschaftliche Plausibilität (§ 137 Abs. 3 Satz 1 BVerG 2018; gilt nach der Judikatur auch im Sektorenbereich).

Wesentlich darüber hinaus geht der Ausscheidensgrund des § 141 Abs. 1 Ziffer 7 (im Sektorenbereich § 302 Abs. 1 Ziffer 5) BVerG 2018, wonach „den Ausschreibungsbedingungen widersprechende Angebote“ auszuschneiden sind. Davon sind auch viele Fälle betriebswirtschaftlich plausibler Angebote umfasst.

Ein Fall für den Verwaltungsgerichtshof

Beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) war nun ein Fall anhängig, der auch die Ausschreibungswidrigkeit betraf (Entscheidung vom 13.12.2023, Ra 2020/04/0020). Ein Auftraggeber hatte die Errichtung und dem Umbau eines Bürogebäudes ausgeschrieben, und zwar inklusive Vermietung des Gebäudes nach Fertigstellung an den Auftraggeber. Als Angebotspreis war daher nicht der Baupreis anzugeben, sondern der Mietpreis.

Ein Teil des Mietpreises war ein in diesen (Pauschal-)Preis einfließender „Zuschlag“ für die Verwendung nachhaltiger Baustoffe. Ein Bieter hatte im Letztangebot dort eine Null angegeben, und dazu vermerkt, dass die Verwendung nachhaltiger Baustoffe „nach tatsächlichem Bedarf“ verrechnet werde (was ja betriebswirtschaftlich plausibel sein kann).

Der Auftraggeber schied dieses Angebot wegen Widerspruchs gegen die Ausschreibungsbedingungen aus. Der Bieter bekämpfte diese Ausscheidung erfolglos beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG).

Das BVwG meinte, dass dieser Vorbehalt ausschreibungswidrig und dieser Mangel auch unbehebbar gewesen sei.

Das ist meiner Einschätzung nach grundsätzlich auch korrekt. Wenn ein verbindlicher Preis von der Ausschreibung abgefragt wird, aber ein (Null-)Preis mit Vorbehalt abgegeben wird, ist das eben kein verbindlicher Preis und daher ausschreibungswidrig.

Die Frage der betriebswirtschaftlichen Plausibilität spielt dabei, wie oben gesagt, keine Rolle:

Erfolglose Berufung

Der Bieter wandte sich dann noch mittels Revision – wieder erfolglos – an den VwGH. In der Revision argumentierte der Bieter auch, dass dieser Vorbehalt auch schon in einem Angebot vor dem Letztangebot enthalten war. Trotz Verhandlungen dazwischen hätte ihn der Auftraggeber aber nicht darauf hingewiesen, dass dies ein unbehebbarer Mangel wäre. Rechtlich berief sich der Bieter dazu auf vertragliche Schutz- und Sorgfaltspflichten (die grundsätzlich auch schon im vorvertraglichen Stadium gelten).

Der VwGH verneinte aber auch das. Es ergäbe sich aus dem Vergaberecht keine Verpflichtung des Auftraggebers, einem Bieter einen Angebotsmangel zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorzuhalten; jedenfalls keine Verpflichtung, deren Missachtung durch den Auftraggeber dazu führen würde, dass der Mangel dann nicht mehr vergaberechtlich relevant wäre.

Grundsatz der Gleichbehandlung von Bietern

Auch das ist meines Erachtens zutreffend: Wenn für die Beurteilung von Mängeln auch der individuelle Umgang mit Bietern relevant wäre (es könnte ja zum Beispiel sein, dass ein Auftraggeber einen Bieter auf Mängel hinweist, einen anderen Bieter aber nicht), wäre der Grundsatz der Bietergleichbehandlung verlassen.

Letztlich argumentierte der Bieter auch, dass der Auftraggeber die eigene Ausschreibung nicht eingehalten hätte, weil er drei Bieter zur Letztangebotsrunde zuließ (statt nur zwei). Auch das verwarf der VwGH aber, weil nicht erkennbar sei, inwieweit das für die Frage des Ausscheidens des Angebots relevant gewesen wäre.

Von: RA Mag. Thomas Kurz, Rechtsanwalt bei Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH, www.heid-partner.at
Quelle: Bauzeitung 7/2024

[nach oben](#)

4. Allianz für mehr Fairness am Bau bei Hitze

Allianz aus Bau-Sozialpartnern und ASFINAG zeigt Möglichkeit zum optimalen Schutz der Gesundheit am Bau auf

Der Klimawandel stellt uns auch am Bau vor große Herausforderungen. Die Gesundheit der Beschäftigten muss dabei an oberster Stelle stehen. Aus diesem Grund starten die Bau-Sozialpartner (Bundesinnung Bau und Fachverband der Bauindustrie, Gewerkschaft Bau-Holz) gemeinsam mit der ASFINAG eine Bewusstseinskampagne. Dabei werden alle Maßnahmen zum Schutz vor Hitze am Bau aufgezeigt. Auch an Anrainer und Autofahrer ist die Kampagne adressiert.

Brennendes Thema

Eine auf den ersten Blick ungewöhnliche Allianz bilden ASFINAG und die Bau-Sozialpartner bei einem im wahrsten Sinne des Wortes brennenden Thema. Der Klimawandel hat direkte Auswirkungen auf die Arbeitswelt. Vor allem Arbeiten im Freien bei großer Hitze stellen ein gesundheitliches Risiko dar. Dem kann unter anderem durch Verlagerungen der Arbeitszeit in kühlere Tagesrandzeiten und im Extremfall durch „hitzefreie Stunden“ begegnet werden. Ab 32,5 Grad Celsius kann der Arbeitgeber die Schlechtwetterregelung wegen Hitze anwenden. Dazu gibt es noch eine Reihe weiterer, auf Bau-Sozialpartner-Ebene geschaffener, Maßnahmen. Der Schutz der Bauarbeiter vor Hitze hat nicht nur aufgrund der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, sondern auch aufgrund des Produktivitäts-Rückgangs der Bauarbeiter bei extremer Hitze oberste Priorität.

Ziel der Kampagne ist es, die bestehenden Schutzmaßnahmen und Regelungen, welche das Arbeiten trotz extremer Hitze sicherer machen, stärker ins Bewusstsein zu rücken. Außerdem soll die Kampagne auch die Öffentlichkeit, Autofahrer und Anrainer ansprechen, um für mehr Verständnis, zum Beispiel bei Bauzeitverschiebungen in die Morgenstunden, zu sorgen.

GBH-Bundesvorsitzender Abg. z. NR Josef Muchitsch: „Unsere Kampagne soll dafür sorgen, dass Bauarbeiter:innen unter Bedingungen arbeiten, die ihre Gesundheit nicht gefährden. Schutzmaßnahmen wie angepasste Arbeitszeiten, Wassertrinken und ausreichende Pausen sind wesentlich, um die Belastungen durch die Hitze zu minimieren. Die Möglichkeit von ‚Hitzefrei ab 32,5 °C‘ muss stärker in Anspruch genommen werden. Ich appelliere an alle Baufirmen und Auftraggeber, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, damit heuer kein Bauarbeiter mehr unter der Hitze leiden muss. Mit unserer Allianz setzen wir ein gemeinsames Zeichen für die Gesundheit unserer Bauarbeiter:innen und sichern gleichzeitig die Qualität und Effizienz bei dringend notwendigen Bauinvestitionen.“

Die ASFINAG wickelt bereits 95 Prozent des gesamten Bauvolumens nach einer entsprechenden Ö-Norm ab, wonach bei Überschreiten der Temperatur von 32,5 Grad Celsius der Fälligkeitstag eventueller Pönalen um diesen Werk- oder Kalendertag verlängert wird. In den heißesten Sommermonaten Juli und August werden Baustellen auf Autobahnen zudem stark reduziert. Auch innerhalb der ASFINAG haben die Gesundheit und die Sicherheit aller Mitarbeitenden oberste Priorität.

ASFINAG-Vorstand Hartwig Hufnagl: „Dass auf Autobahn-Baustellen die beauftragten Bauunternehmen im Sommer zur Mittagszeit manchmal ihre Arbeiter abziehen, könnte in Zukunft öfter erforderlich sein. Das sollte auch für alle verständlich sein, denn auf Baustellen gibt es keine Klimaanlage wie im Auto. Wir begrüßen mehr

Fairness am Bau und am Arbeitsplatz generell, denn auch unsere Mitarbeitenden entlang der Strecke sind von den Folgen des Klimawandels betroffen.“

Extreme Witterungsverhältnisse beeinträchtigen massiv die Produktivität der Mitarbeiter und kein Bauunternehmer kann und wird es sich leisten, diese Einbußen freiwillig in Kauf zu nehmen. Wenn unter solchen Bedingungen gearbeitet wird, dann aufgrund zwingender technischer oder rechtlicher Erfordernisse, die seitens des Auftragnehmers nicht disponibel sind. Umso erfreulicher ist es, dass mit der ASFINAG ein wichtiger Player der Auftraggeber-Seite mit an Bord bei diesem Thema ist.

Dazu der Obmann des Fachverbands der Bauindustrie Peter Krammer: *„Ich möchte an dieser Stelle mit der Mär von der bösen Baufirma aufräumen, der die Gesundheit ihrer Mitarbeiter egal ist und die bei allen Witterungen ihre Arbeiter auf die Baustellen schickt. Die Gesundheit unserer Leute ist uns wichtig und die schützen wir auch! Dennoch stellen Fertigstellungstermine für jede als Auftragnehmer tätige Baufirma eine Drucksituation dar und das Problem der zeitabhängigen Baustellen- und Overhead-Kosten – sprich die bei einer Bauzeitverlängerung zusätzlich anfallenden Kosten – ist ungeklärt. Hier werden noch Lösungen zu diskutieren sein.“*

Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz trotz Hitze

Die gesundheitlichen Auswirkungen von Hitze können in Kombination mit schwerer körperlicher Arbeit enorm sein. Laut Angaben der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt AUVA reichen die ersten Symptome von Konzentrationsverlust, Schwindel und Übelkeit bis zu Krämpfen und Bewusstlosigkeit. Das führt zu einem erhöhten Unfallrisiko bis hin zu Langzeitfolgen wie schwerwiegenden Herz-Kreislaufkrankheiten.

DI Raimund Kleinhagauer, Experte für Ergonomie in der AUVA: *„Die AUVA unterstützt diese Kampagne, da sie bei der Verbesserung von Arbeitsbedingungen und Verhältnissen ansetzt, etwa durch die Vermeidung von Hitze und Sonneneinstrahlung. Das entspricht einer Gefahrenbekämpfung an der Quelle und damit dem STOP-Prinzip im Arbeitnehmer:innenschutz. Maßnahmen, die Arbeitgeber setzen können, reichen von der Verlagerung von Arbeitszeiten über die Abschattung von Arbeitsplätzen bis hin zum Rotieren der Arbeiter:innen von stark hitzeexponierten in kühlere Arbeitsbereiche. Das verringert nicht nur die Hitze-, sondern auch die UV-Belastung der Beschäftigten. Die Klimaveränderung bringt schließlich auch eine höhere UV-Belastung mit sich – der „weiße Hautkrebs“ wurde mit 1. März 2024 in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommen. Neben verhältnisorientierten Maßnahmen ist auch auf den personenbezogenen Schutz zu achten. Kopfbedeckung und Nackenschutz dürfen auf der Baustelle nicht fehlen, ebenso wie eine ausreichende Flüssigkeitszufuhr. Sie ermöglicht das Schwitzen und hält die natürliche Kühlfunktion des Körpers aufrecht. Viele weitere Maßnahmen für einen Hitzeschutzplan hat die AUVA in ihrem Merkblatt M.plus 012 zusammengefasst.“*

Von: Geschäftsstelle Bau der Bundesinnung Bau und des Fachverbandes der Bauindustrie

Quelle: www.wko.at/oe/gewerbe-handwerk/bau/allianz-fuer-mehr-fairness-am-bau-bei-hitze

[nach oben](#)

5. Klimaresilienz – Wetterextremen trotzen

Anforderungen und geeignete Nachweise für Tür und Tor

Wie oft können wir uns noch überraschen lassen? Die Zeitspannen der Nachrichten, die über Wetterextreme berichten, wird immer enger. Behebungen von Schäden bzw. Unterstützungen von Opfern, denen Naturkatastrophen widerfahren sind, werden alltäglich. Elementarversicherungen können nicht abgeschlossen werden. Anforderungen an Baugebiete werden erhoben. Welchen Beitrag kann die Branche der Tür- und Torhersteller beitragen?

Den ganzen Artikel finden Sie unter www.ift-rosenheim.de/klimaresilienz-wetterextremen-trotzen.

Von: Robert Krippahl, ift Rosenheim

Quelle: www.ift-rosenheim.de/klimaresilienz-wetterextremen-trotzen

[nach oben](#)

6. Brandschutztüren – Wie gehts es weiter mit der Normung?

Aktuelle Informationen von der europäischen Normung und Auslegungen am deutschen Markt, die gegebenenfalls nicht nur im Interesse unserer Mitglieder stehen, die auf deutschem Bundesgebiet Projekte mit derartigen Anforderungen realisieren.

Am 10. April 2024 verabschiedete das EU-Parlament den Text der vorläufigen Einigung zwischen Parlament und Rat über eine neue Bauproduktenverordnung. Nach der formellen Genehmigung durch den Rat wird die neue Verordnung im Amtsblatt veröffentlicht und wird für die Mitgliedstaaten verbindlich und unmittelbar anwendbar, wobei es noch Übergangsfristen zu beachten gilt.

Den ganzen Artikel finden Sie unter www.ift-rosenheim.de/brandschutztueren.

Von: Dr. Gerhard Wackerbauer, ift Rosenheim

Quelle: www.ift-rosenheim.de/brandschutztueren

[nach oben](#)

7. Kalte Progression: steuerliche und bürokratische Erleichterungen für Unternehmen - Details

Aktuelle Infos für Steuerjahr 2025

Mit der Abschaffung der kalten Progression bekommen die Steuerzahler rund zwei Milliarden Euro vom Fiskus zurück. Zum variablen Drittel von rund 650 Millionen Euro sind laut Ministerrat folgende Änderungen geplant:

Kleinunternehmer

Die umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze (§ 6 Abs 1 Z 27 UStG) wird von bisher 35.000 Euro netto (bzw 42.000 brutto bei Normalsteuersatz von 20%) auf 55.000 Euro brutto angehoben. Die neue erhöhte Grenze von 55.000 Euro soll zukünftig nicht nur für die Umsatzsteuer, sondern auch für die Kleinunternehmerpauschalierung in der Einkommensteuer (§ 17 Abs 3a EStG) gelten. Bisher ist die umsatzsteuerliche Grenze plus 5.000 Euro maßgebend. Mit diesen Maßnahmen werden die betroffenen Kleinunternehmer administrativ spürbar entlastet.

Tarifanpassungen samt Absetzbeträgen ab 1.1.2025

Die für die ersten fünf Tarifstufen maßgebenden Grenzbeträge sollen zusätzlich um jeweils 0,5% angepasst werden.

Das bedeutet für den Tarif:

- **für die ersten 13.308 Euro** (bisher 12.816): 0%
- **für Einkommensteile über 13.308 Euro** (bisher 12.816) **bis 21.617 Euro** (bisher 20.818): 20%
- **für Einkommensteile über 21.617 Euro** (bisher 20.818) **bis 35.836 Euro** (bisher 34.513): 30%
- **für Einkommensteile über 35.836 Euro** (bisher 34.513) **bis 69.166 Euro** (bisher 66.612): 40%
- **für Einkommensteile über 69.166 Euro** (bisher 66.612) **bis 103.072 Euro** (bisher 99.266): 48%
- **für Einkommensteile über 103.072 Euro** (bisher 99.266): 50%
- **für Einkommensteile über eine Million Euro in den Kalenderjahren 2016 bis 2025:** 55%

Die Absetzbeträge (Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag, Unterhaltsabsetzbetrag, Verkehrsabsetzbetrag, erhöhter Verkehrsabsetzbetrag für Pendler, Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag, Pensionistenabsetzbetrag, erhöhter Pensionistenabsetzbetrag) samt der SV-Rückerstattung und des SV-Bonus sowie zugehöriger Einkommens- und Einschleifgrenzen sollen zu 100% an die Inflationsrate angepasst werden. Die Freigrenze der sonstigen Bezüge (insbesondere Urlaubs- und Weihnachtsgeld) soll ebenfalls an die Inflation angepasst werden.

Für alleinverdienende bzw. erwerbstätige alleinerziehende Personen mit geringem Einkommen (derzeit 24.500 Euro) ist ein Kinderzuschlag in Form eines erhöhten Absetzbetrages um 60 Euro pro Monat und Kind vorgesehen.

Reisekosten

Gemäß § 26 Z 4 EStG sind Beträge, die aus Anlass einer Dienstreise als Reisevergütung und als Tagesgelder und Nächtigungsgelder bezahlt werden, nicht als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu qualifizieren. Gemäß § 16 Abs 1 Z 9 EStG sind Werbungskosten Mehraufwendungen des Steuerpflichtigen für Verpflegung und Unterkunft bei ausschließlich beruflich veranlassten Reisen. Diese Aufwendungen sind ohne Nachweis ihrer Höhe als Werbungskosten anzuerkennen, soweit sie die aus § 26 Z 4 ergebenden Beträge nicht übersteigen. Dabei steht das volle Tagesgeld für 24 Stunden zu. Höhere Aufwendungen für Verpflegung sind nicht zu berücksichtigen.

Folgende Reisekosten sollen sich ändern:

- **Inländisches Tagesgeld:** 30,00 Euro (bisher 26,40)
- **Inländisches Nächtigungsgeld:** 17,00 Euro (bisher 15,00)
- **Kilometergeld PKW:** 0,50 Euro (bisher 0,42)
- **Kilometergeld Motorfahräder und Motorräder:** 0,50 Euro (bisher 0,24)
- **Kilometergeld Mitfahrer:** 0,15 Euro (bisher 0,05)
- **Kilometergeld Fahrrad/Fußgänger:** 0,50 Euro (bisher 0,38)

Die Obergrenze für den Ansatz von Kilometergeld für Fahrräder soll von 1.500 auf 3.000 Kilometer pro Jahr erhöht werden, die Untergrenze für Fußgänger wird von zwei auf einen Kilometer reduziert (LStR Rz 356a, § 11 und § 10 Abs 5 Reisegebührenvorschrift).

Der Beförderungszuschuss für Beförderung mit Massenbeförderungsmitteln (§ 7 Abs 4 Reisegebührenvorschrift) soll wie folgt angepasst werden:

- **für die ersten 50 Kilometer:** 0,50 Euro (bisher 0,20)
- **für die weiteren 250 Kilometer:** 0,20 Euro (bisher 0,10)
- **für jeden weiteren Kilometer:** 0,10 Euro (bisher 0,05)

Sachbezug Dienstwohnungen

Gemäß Sachbezugswerteverordnung (§ 2 Abs 7a) ist kein Sachbezug anzusetzen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer kostenlos oder verbilligt eine arbeitsplatznahe Unterkunft, die nicht Mittelpunkt der Lebensinteressen bildet, bis zu einer Größe von 30 m² überlässt. Dieser Wert soll auf 35 m² erhöht werden. Bisher wurden die Gemeinschaftsräume jedem Nutzungsberechtigten voll zugerechnet (siehe dazu LStR 162c bzw VWGH 14.12.2021, Ra 2017/08/0039). Zukünftig sollen die Gemeinschaftsräumlichkeiten nur mehr aliquot den jeweiligen Nutzungsberechtigten zuzurechnen sein.

Stand: 04.07.2024

[nach oben](#)

8. Das Fahrtenbuch in der Praxis

Welchen Anforderungen muss ein Fahrtenbuch genügen, damit es zu keinen Problemen bei Prüfungen kommt?

Im Rahmen von GPLB-Prüfungen ist das Fahrtenbuch stets im Visier der Prüfer, wobei ein mangelhaft geführtes Fahrtenbuch nicht selten zu Abgabennachforderungen führt.

Das Fahrtenbuch ist eine schriftliche Dokumentation darüber welche Fahrten mit einem bestimmten PKW zu welchen Anlässen zurückgelegt werden. Die zentralen Grundsätze sind dabei Nachvollziehbarkeit, Zeitnähe und Ehrlichkeit, damit die zugrundeliegenden Voraussetzungen für eine steuerfreie Leistung einwandfrei nachweisbar sind. Mangelt es an dieser Dokumentation, kann dies zu einer nachträglichen Steuer- und SV-Pflicht von Km-Geldern sowie zur Nichtanerkennung eines halben Sachbezugs (oder „Mini-Sachbezug“) führen.

Mindeststandards

Inhaltlich sollten dabei folgende Mindeststandards für die Aufzeichnung eingehalten werden:

- Kennzeichen des benutzten Kfz,

- Angabe des Reisetages (Datum),
- Abfahrts- und Ankunftszeiten (Reisedauer),
- Ausgangs- und Zielpunkt der Reise (Reiseweg),
- Zweck der beruflichen Fahrt,
- Anfangs- und Endkilometerstand (Anzahl der gefahrenen Km)
- Unterschrift des Reisenden

Nachweise

Auch die Judikatur des VwGH setzt strenge Maßstäbe hinsichtlich der Nachweisführung; demgemäß sind folgende Nachweise erforderlich:

- Die Namen und Adressen von Kunden müssen möglichst konkret erfasst sein, damit eine Kontrolle des Reisewegs möglich ist.
- Der berufliche Zweck ist anzugeben (z.B. Auftrag XY).
- Die Entfernungsangaben sind mit großer Sorgfalt anzugeben, da diese mittels Routenplaner überprüft werden.
- Beginn und Ende bzw. die Dauer ist anzugeben.

Eine vereinfachte Nachweisführung ist insoweit möglich, als einzelne Fahrtenbuchinhalte mit Abkürzungen versehen werden können, wobei natürlich eine entsprechende Abkürzungsliste, die die Einträge übersetzt, vorhanden sein muss. (z.B. Klienten-bzw. Kundennummern oder Abkürzungen für best. Tätigkeiten).

Sofern nicht die kürzeste Route lt. Routenplaner eingetragen wird, ist der Reiseweg detailliert zu beschreiben, damit die Fahrtstrecke anhand des Routenplaners nachvollzogen werden kann. Führt z.B. ein Dienstnehmer von Wien nach Graz, wäre die Angabe "Wien-Graz-Wien" nicht ausreichend. Anzugeben ist, ob die Autobahn oder die Schnellstraße (S6 über den Semmering) benutzt wurde.

Zusammenhang mit Sachbezug

Die wichtigsten Anwendungsfälle für ein Fahrtenbuch ergeben sich im Zusammenhang mit dem Sachbezug, der bei privater Nutzung eines Firmen-PKW anfällt, bei der Nutzung eines Privat-PKW für betriebliche Fahrten bzw. generell als Dokumentation bei Dienstreisen. Prinzipiell können neben dem Fahrtenbuch auch andere Beweismittel (z.B. Reisekostenabrechnung, Reisetourenpläne Reiseberichte etc.) als Nachweis in Betracht kommen, wobei allerdings ein strenger Maßstab anzulegen ist.

Ein fehlendes Fahrtenbuch führt laut VwGH-Judikatur nicht automatisch zum Ansatz eines Sachbezuges, sondern es müssen vonseiten der GPLB Erhebungen eingeleitet werden, inwieweit der Firmen-PKW auch für privaten Zwecke verwendet wird. Nur wenn es Anhaltspunkte dafür gibt (z.B. Tankrechnungen an arbeitsfreien Tagen, fehlendes privates Kfz beim DN etc.), besteht der begründete Verdacht, dass nicht nur berufliche, sondern auch private Fahrten mit dem PKW unternommen wurden. Um gar nicht erst den Verdacht einer Privatnutzung aufkommen zu lassen, wird der Vorweis eines Fahrtenbuches aber zweifelsohne vorteilhaft sein.

Die Voraussetzungen für einen „Mini-SB“ können allerdings nur durch ein lückenloses Fahrtenbuch nachgewiesen werden, d.h. durch lückenlose Aufzeichnungen sowohl der beruflichen als auch der privaten Fahrten. Aber auch beim halben Sachbezug wird ein Fahrtenbuch als Nachweis definitiv hilfreich bzw. zu empfehlen sein.

Mögliche Fahrtenbuch-Formen

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, das Fahrtenbuch klassisch in Papierform zu führen aber natürlich auch in elektronischer Form, z.B. durch entsprechende Smartphone-Apps oder auch elektronische Fahrtenbücher, die fest im Fahrzeug verbaut sind. Problematisch sind Aufzeichnungen in Excel, da technisch nicht ausgeschlossen werden kann, dass nachträglich die eingegebenen Daten geändert, gestrichen oder ergänzt werden.

Zwar reicht der Umstand, dass Excel verwendet wird, für sich allein noch nicht aus, dass das Fahrtenbuch materiell nicht ordnungsgemäß ist. Die inhaltliche Richtigkeit derartiger Aufzeichnungen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen kann im Einzelfall aber natürlich schwierig werden.

9. Dienstfahrten ins Ausland

Welche Probleme können bei Dienstfahrten ins Ausland auftreten? Wie können diese Probleme vermieden werden?

Fahrten ins benachbarte, vor allem östliche Ausland können für den Lenker eines Firmenfahrzeuges unangenehme Konsequenzen haben. Da im Zulassungsschein des Firmenfahrzeuges der Name der Firma aufscheint und der Name im Führerschein des Lenkers meist nicht mit dem Firmennamen ident ist, kommt es immer wieder zu Problemen, da Zoll- und Polizeibeamte das rechtmäßige Lenken des Fahrzeuges anzweifeln. Anfragen der ausländischen Behörden, ob das betreffende Fahrzeug in Österreich als gestohlen gemeldet ist, können zu lästigen Verzögerungen führen.

WKO-Vollmachtsformular hilft, Komplikationen zu vermeiden

- Zur Vermeidung dieser Probleme wurde von der Wirtschaftskammer ein Vollmachtsformular erarbeitet, das in mehreren Landessprachen zur Verfügung steht und mit firmenmäßiger Zeichnung bestätigt, dass das Firmenfahrzeug rechtmäßig vom eingetragenen Lenker benützt wird.
- Es handelt sich dabei um kein amtliches Formular. Das Dokument soll lediglich helfen, Komplikationen zu vermeiden. Es kann beliebig oft kopiert werden. Die Formulare stehen [als Download in verschiedenen Sprachen](#) zur Verfügung.

Sonderfall Polen

- Seit 2007 ist in Polen verpflichtend eine Vollmacht mitzuführen, wenn der Lenker eines im Ausland zugelassenen Fahrzeuges nicht der Halter ist. Die Vollmacht muss in der Sprache des Landes ausgestellt sein, in dem das Kfz zugelassen ist. Aus Gründen der Praktikabilität wird das WKO-Vollmachtsformular dennoch zweisprachig zur Verfügung gestellt.

WKO-Vollmachtsformulare in unterschiedlichen Sprachen

- ⇒ [Vollmacht deutsch](#)
- ⇒ [Vollmacht englisch](#)
- ⇒ [Vollmacht französisch](#)
- ⇒ [Vollmacht italienisch](#)
- ⇒ [Vollmacht kroatisch](#)
- ⇒ [Vollmacht polnisch](#)
- ⇒ [Vollmacht rumänisch](#)
- ⇒ [Vollmacht serbisch](#)
- ⇒ [Vollmacht slowakisch](#)
- ⇒ [Vollmacht slowenisch](#)
- ⇒ [Vollmacht tschechisch](#)
- ⇒ [Vollmacht ungarisch](#)

[nach oben](#)

10. Metallpreismonitor

Die Metallpreise sind durch sinkende Nachfrage weiter unter Druck, auf vielen Märkten gibt es Angebotsüberschüsse. Diese könnten sich aber durch eine konjunkturelle Erholung in China verringern.

[Hier finden Sie den aktuellen Metallpreismonitor](#)

[nach oben](#)

11. Webinar: Künstliche Intelligenz & Rechtsschutz

Termin: 16. September 2024, 13.00 bis 14.30 Uhr

Ort: online

Die Umweltpolitische Abteilung der WKÖ, die Bundessparte Industrie sowie der Fachverband Metalltechnische Industrie laden herzlich gemeinsam zum Webinar: Künstliche Intelligenz und Rechtsschutz.

Die Europäische Kommission geht davon aus, dass die im Digitalen Produktpass (DPP) hinterlegten Daten zur größten Datensammlung der Welt werden könnten.

Gemäß Artikel 11 (Buchstabe b) der EPR werden „Kunden, Hersteller, Importeure, Vertreiber, Händler, fachlich kompetente Reparateure, unabhängige Wirtschaftsteilnehmer, Instandsetzungsbetriebe, Wiederaufbereitungsunternehmen, Recyclingunternehmen, Marktüberwachungs- und Zollbehörden, zivilgesellschaftliche Organisationen, Gewerkschaften und andere maßgebliche Akteure [...] auf der Grundlage ihrer jeweiligen Zugangsrechte, die in dem gemäß Artikel 4 EPR erlassenen anwendbaren delegierten Rechtsakt festgelegt sind, kostenlos und einfachen Zugang zum digitalen Produktpass“ haben.

In diesem Webinar werden Sie darüber informiert, wie Künstliche Intelligenz (KI) eingesetzt werden kann, um große Datenmengen zu analysieren und welchen Rechtsschutz Daten heute genießen.

Vortragende:

- Eines der führenden österreichischen Forscherteams der Universität Wien ([Univ.-Prof. Torsten Möller](#), [Assoz. Prof. Sebastian Tschischek](#) und [Univ. Prof. Jan Ehmke](#)) wird die interdisziplinären Möglichkeiten und erfolgreichen Anwendungen von KI vorstellen.
- [Dr. Armin Schwabl](#), LL.M., Partner bei Cerha Hempel Rechtsanwälte, wird seine Erfahrungen zum Rechtsschutz teilen.

⇒ [Anmeldung](#)

[nach oben](#)

12. 9. Österreichisches Baurechtsforum 2024

Termin: 19. bis 20. September 2024

Ort: Palais Eschenbach / Haus der Ingenieure, Wien

Donnerstag, 19. September 2024 | ÖGEBAU-Diskussionsveranstaltung

- Techniklauseln im Bauprozess
- Baumängel trotz Einhaltung von ÖNORMEN?
- Fallstricke bei der gerichtlichen Geltendmachung von Baumängeln
- Baumängel und Bauschäden aus sachverständiger Sicht

Freitag, 20. September 2024 | 9. Österreichisches Baurechtsforum

- Zivil- und wettbewerbsrechtliche Fragen des Bauvertragsrechts
- Grenzen der verwaltungsgerichtlichen Inhaltskontrolle – kennt das Vergaberecht keine guten Sitten?
- Haftungsfragen bei Kostenüberschreitung
- Ansprüche bei gestörten Bauabläufen
- Die Folgen der Entscheidung 6 Ob 136/22a (Mehrkostenforderungen)
- Grenzen des Bauvertrages – eine kritische Auseinandersetzung mit OGH 4 Ob 28/18

⇒ [Programm & weitere Informationen](#)

⇒ [Einladung](#)

Anmeldung unter baurechtsforum@donau-uni.ac.at

[nach oben](#)

13. Werklohnsicherheit und Bauhandwerkersicherung in Österreich und Europa

Termin: 25. September 2024, 13.00 Uhr (Dauer: ca. 4 Stunden)

Ort: Haus der Bauwirtschaft, Schaumburgergasse 20, 1040 Wien

EUCONNEX lädt zu einem Fachvortrag zum Thema "Werklohnsicherheit und Bauhandwerkersicherung in Österreich und Europa" ein:

- Must-Knows der Werklohnsicherung in Österreich und im europäischen Vergleich praxisnah erklärt.
- Welche Modelle gibt es und wie unterscheiden sie sich?
- Risiken und Chancen – worauf ist bei Vertragsverhandlung zu achten?

Die Vorträge finden in deutscher Sprache statt!

Vortragende:

- Henning BIIL, Rechtsanwalt – Kopenhagen (Dänemark)
- Horst FÖSSL, Rechtsanwalt – Wien (Österreich)
- Dr. Guillermo FRÜHBECK-OLMEDO, Rechtsanwalt - Madrid (Spanien)
- Christophe GRONEN, Rechtsanwalt – Paris (Frankreich)
- Niklaus KUNZ, Rechtsanwalt – Zürich (Schweiz)
- Dr. Zsolt LAJER, Rechtsanwalt – Budapest (Ungarn)
- Dr. Daniel WATERSTRAAT, Rechtsanwalt – Hamburg (Deutschland)

Anmeldung: Die Veranstaltung ist kostenlos, jedoch ist die Anzahl der Teilnehmer:innen limitiert, weswegen um verbindliche Zusage ersucht wird. Anmeldungen sind bis spätestens 13. September 2024 per E-Mail an office@sfr.at möglich.

[nach oben](#)

14. 6. Wiener Produktionstechnik Kongress (WPK2024)

Twin Transition in Manufacturing

Termin: 9. bis 10. Oktober 2024

Ort: Wien

Hochkarätige Referentinnen und Referenten aus Industrie und Forschung berichten während der zweitägigen Konferenz über aktuelle Herausforderungen und innovative Technologien, die den Weg zu einer hocheffizienten, resilienten und nachhaltigen Fertigung eröffnen. Best-Practice-Beispiele zeigen, wie intelligente und zirkuläre Fertigungsansätze die duale Transformation beschleunigen. Nutzen Sie die Gelegenheit, neue Technologien und Konzepte mit internationalen Expertinnen und Experten zu diskutieren.

⇒ [Anmeldung](#)

Weitere Informationen finden Sie unter <https://wpk.conf.tuwien.ac.at>.

[nach oben](#)

15. Praxis-Seminar "Barrierefreie Fenster und Türen"

Termin: 5. November 2024

Ort: ift Rosenheim, Theodor-Gietl-Straße 7-9, 83026 Rosenheim, Deutschland

Universal Design im Allgemeinen und das barrierefreie Bauen im Speziellen gewinnen zusehends an Bedeutung und entwickeln sich zu zentralen gesellschaftlichen Aufgaben. Wer heutzutage nachhaltig und zukunftsorientiert planen, produzieren und bauen will, kommt an der barrierefreien Gestaltung von Gebäuden nicht mehr vorbei.

Inhalte:

- Die neue DIN 18040 – Was hat sich geändert?
- Barrierefreiheit aus dem Blickwinkel des Juristen
- Gewerkeübergreifendes Merkblatt „Gebäudeabdichtung an bodentiefen Fensterelementen“
- Sensibilisierung und statistische Zahlen

Ein wesentlicher Bestandteil des Seminars ist ein praktisches Übungsmodul, bei dem die Teilnehmer mittels Simulationen die Schwierigkeiten von Menschen mit Behinderung selbst erleben können.

⇒ [Programm](#)

⇒ [Weitere Informationen & Anmeldung](#)

[nach oben](#)

16. 14. Kongress der IG Lebenszyklus Bau

ZUKUNFT LEBENSRAUM: Konzepte für Gebäude und Raum im Klimawandel

Termin: 11. November 2024, 10.00 Uhr

Ort: WEST | Alte WU, Augasse 2-6, 1090 Wien

Im Rahmen des 14. Jahreskongresses geht die IG Lebenszyklus Bau der Frage nach, welche (Trend-)Themen das nachhaltige Planen, Bauen, Betreiben und Finanzieren von Gebäuden und Raum heute definieren. Dabei blicken die Innovationstreiber der Bau- und Immobilienbranche bewusst über den eigenen Tellerrand hinaus.

⇒ [Programm](#)

⇒ [Anmeldung](#) (Frühbucherbonus bis 31. August 2024)

[nach oben](#)

17. Aktuelles aus der Normung

Sie erhalten monatlich einen speziell maßgeschneiderten Normenradar (siehe Anhänge) für Ihre Branche.

Es wird darauf hingewiesen, dass es zu folgender ÖNORM eine Neufassung gibt:

- [ÖNORM EN 16005:2024 07 01](#)
Kraftbetätigte Türen - Nutzungssicherheit - Anforderungen und Prüfverfahren

Ebenfalls weisen wir darauf hin, dass es zu folgender ÖNORM einen Entwurf gibt und die Stellungnahme-Möglichkeit bis 26.8.2024 gibt:

- [ÖNORM B 5320:2024 07 15](#) (Normentwurf)
Einbau von Fenstern und Türen in Wände - Planung und Ausführung des Bau- und des Fenster-/Türanschlusses

Dieses monatliche Update betrifft jene Normenkomitee-Gruppen, die den Bereich Metallbau betreffen. Durch drei Filter sortiert und bereinigt erhalten Sie die Informationen zu ausgewählten nationalen (ON), europäischen (EN) und internationalen (ISO) Normen. Diese drei Filter sind:

- neue Projektanträge
- neue Projekte
- neue Normen (Neuerscheinung/Zurückziehung)

Unsere Zusammenstellung der wichtigsten Normen aus dem Bereich Metallbau (Stand: 7/2024) finden Sie auf unserer Homepage: [Normen & Gesetze für den Metallbau](#).

Normenkomiteegruppen: 006/Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, 011/Hochbau Allgemeines, 013/Stahl-, Verbund- und Aluminiumbau, 015/Vergabe und Verdingungswesen, 050/Beschichtungsstoffe, 071/Glas im Bauwesen, 086/Nichteisenmetalle, 169/Bauleistungen, 175/Wärmeschutz von Gebäuden und Bauteilen, 176/Belastungsannahmen im Bauwesen, 177/Handwerkerarbeiten, 208/Akustische Eigenschaften von Bauprodukten und von Gebäuden, 214/Abdichtungsbahnen, 227/Fenster, Türen, Tore, Baubeschläge und Vorhangfassaden, 235/Wirtschaftlicher Energieeinsatz in Gebäuden, 254/Bewertung der Freisetzung gefährlicher Stoffe aus Bauprodukten

BITTE BEACHTEN SIE, dass Sie nur über jene Komitees informiert werden, bei denen es aktuell eine Veränderung gibt!

[nach oben](#)

18. Baukostenveränderungen Juni 2024

Aktuelle Daten zu den Baukostenveränderungen inkl. Arbeitskategorie Schlosser finden Sie im **Anhang** bzw. im Login-Bereich der AMFT-Website (www.amft.at).

[nach oben](#)

Freundliche Grüße
Anton Resch
Geschäftsführung



Arbeitsgemeinschaft der Hersteller von
Metall-Fenster/Türen/Tore/Fassaden

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

Rechnungsadresse: Postfach 114 | 1045 Wien

Tel.: +43 (0)5 90 900-3444

Fax: +43 (0)1 505 10 20

E-Mail: resch@fnti.at

www.amft.at | www.metallbautag.at | www.metallbaupreis.at



Diese Information ist vertraulich und ausschließlich zur Kenntnisnahme durch den (die) genannten Adressat(en) bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat sind, informieren Sie uns bitte unverzüglich.